

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1514

Kantonales Gewässerschutzkonzept; Aktualisierung und Neuauflage 2010 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern

1. Ausgangslage

Das bestehende Gewässerschutzkonzept des Kantons wurde in der Mitte der 90er Jahre erarbeitet und 1998 publiziert. Es dient dazu, für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren einen effizienten Gewässerschutz sicherzustellen. Als Führungs- und Entscheidungsinstrument gibt das Konzept – zusammen mit dem im Richtplan 2000 umgesetzten Planungsbeschlüssen (VE-Wasser) – einen Überblick über Zuständigkeiten und Organisation der laufenden und geplanten Tätigkeiten und legt fest, wie der künftige Vollzug im Gewässerschutz organisiert und durchgeführt werden soll.

Für den Zeitraum von 1996 bis 2006 wurden insgesamt 41 Aktionen in drei verschiedenen Prioritäten definiert. Die Aktionen können unterschieden werden in solche, die laufend vorzunehmen sind wie beispielsweise die Überwachung der Gewässer oder die Prüfung der Generellen Entwässerungspläne der Gemeinden und in Projekte. Als Projekte können zum Beispiel die Erarbeitung der Richtlinie „Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ oder das Erstellen der Hydrogeologischen Modelle in den drei Regionen Dünnerngäu, Wasseramt und Niederamt erwähnt werden.

Das Konzept prägte den Vollzug im Gewässerschutz in den letzten 10 Jahren. Das Projektcontrolling wurde laufend zuhanden der Amtsleitung vorgenommen. Wie geplant soll das kantonale Gewässerschutzkonzept auf das Jahr 2010 aktualisiert werden.

Auch andere Kantone haben in den letzten Jahren vergleichbare Vollzugsinstrumente erarbeitet. Die Kantone Bern und Solothurn haben in der Siedlungsentwässerung viele Gemeinsamkeiten. So sind in beiden Kantonen die Gemeindeaufgaben im Gewässerschutz praktisch identisch und in den Grenzregionen Lebern, Bucheggberg und Wasseramt besitzen und betreiben bernische und solothurnische Gemeinden gemeinsame regionale Abwasseranlagen. Zudem sind, geografisch bedingt, die unter- und oberirdischen Wasserläufe der beiden Kantone eng miteinander verbunden, sodass sich eine Zusammenarbeit bzw. eine Abstimmung der Grundlagen, Konzepte, Sachpläne und Massnahmen anbietet. Im Kanton Solothurn sind die Grundlagen (§ 59 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und der Richtplan (§ 58 PBG) die anwendbaren Instrumente.

2. Erwägungen

2.1 Vorgehenskonzept

Die Gewässerschutzfachstellen der Kantone Bern und Solothurn haben geprüft, ob nicht sinnvollerweise die Neuauflage ihrer Gewässerschutzkonzepte gemeinsam vorgenommen werden sollte. Es zeigt sich, dass ein gemeinsames Projekt deutliche Vorteile bietet.

Das neue Gewässerschutzkonzept soll gemeinsam mit dem Kanton Bern bis Ende 2009 erarbeitet und im Herbst 2010 nach Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens im Richtplan Aufnahme finden. Im Jahr 2011 soll der Bericht den Gemeinden sowie den Betreiberinnen und Betreibern der öffentlichen Abwasseranlagen vorgestellt werden.

Folgende Fachbereiche sind Gegenstand des Konzeptes bzw. der Grundlagen:

- Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer
- Siedlungsentwässerung (Abwasserableitung und Abwasserreinigung)
- Industrie- und Gewerbeabwasser
- Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- Organisation und Finanzierung des Gewässerschutzes.

Inhaltlich umfassen die Arbeiten:

- a. Die Zusammenstellung der aktuellen Grundlagen
- b. Das Aufzeigen der Defizite
- c. Die Definition der Massnahmen zur Behebung der Defizite
- d. Das Ordnen der Massnahmen nach Prioritäten
- e. Die Erfolgskontrolle.

Die Arbeiten werden soweit notwendig mit anderen Fachstellen des Kantons koordiniert. Die Bearbeitung der Grundlagen und die Umsetzung der Massnahmen werden mit den in den Ämtern zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen vorgenommen.

Die Kunden (Private, Gemeinden, Gemeindeverbände, Umweltorganisationen usw.) werden für die Grundlagenbeschaffung einbezogen und über die auszuführenden Massnahmen informiert und angehört. Eine möglichst breite Akzeptanz der Massnahmen und deren Kostenfolge begünstigen den effizienten Vollzug.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt gestützt auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und die eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). So verlangt insbesondere Artikel 47 GSchV dann eine ganzheitliche Planung von Massnahmen, wenn die Qualität eines Gewässers die bundesgesetzlichen Anforderungen

nicht erfüllt. Dies trifft im Kanton Solothurn zurzeit noch bei rund der Hälfte der untersuchten Gewässer zu.

2.3 Kosten

Für externe Aufträge wird (u.a. gestützt auf die Erfahrung des Kantons Bern mit der Abrechnung des Sachplans Siedlungsentwässerung 2004) mit folgenden Kosten gerechnet:

Beratung und Koordination	Fr. 250'000.00
Gestaltung, Layout des Berichts	Fr. 30'000.00
Übersetzung	Fr. 40'000.00
Druck	Fr. 90'000.00
Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen	Fr. 50'000.00
Total	Fr. 460'000.00

Der Kanton Solothurn wird sich entsprechend der Einwohnerzahl mit 21 % an diesen Kosten beteiligen. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Zweisprachigkeit (Übersetzung und Druckkosten für den französischen Bericht von insgesamt Fr. 75'000.00). Damit ergeben sich Kosten für den Kanton Solothurn von 21 % von Fr. 385'000.00 = Fr. 81'000.00.

Die submissionsrechtliche und kaufmännische Abwicklung des Vorhabens obliegt dem Kanton Bern.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 45, 50 und 58 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 4, 47 und 49 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie §§ 50 ff des kantonalen Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Es wird Kenntnis davon genommen, dass das Amt für Umwelt, zusammen mit dem Gewässerschutzamt des Kantons Bern, das bestehende Gewässerschutzkonzept aus dem Jahr 1998 überarbeiten und im Richtplan umsetzen wird.
- 3.2 Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit Fr. 81'000.00 bzw. 21 % an den massgeblichen externen Kosten von Fr. 385'000.00 des Vorhabens (KA 318000/A 80424).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle Gewässerschutz (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 318000 / A 80424)

Kantonale Finanzkontrolle

Gewässerschutzamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern